



H W G e. V.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein

Saalfeld

Statut

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

H W G

Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentümerversverein Saalfeld e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld/Saale und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Aufgaben und Ziele

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein bekennt sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und ist parteipolitisch unabhängig.

Er ist eine gemeinnützige Vereinigung mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Gebäude- und Grundeigentums. Er entsteht auf der Grundlage einer freiwilligen Beitrittserklärung seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber Dritten.

2. Der Verein versteht sich nicht als Zusammenschluß gegen die Mieter, sondern verfolgt mit seinen Zielen eine Verbesserung der Wohnbedingungen und die Sicherung des Eigentums.

3. Im Interesse der Mitglieder wird eine enge Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft und dem Unternehmerverband angestrebt.
4. Zur Erhaltung und Modernisierung des Eigentums seiner Mitglieder setzt er sich für die Amortisierung aller Aufwendungen zur Erhaltung und Erhöhung des Gebrauchswertes ein.

III. Aufbau des Vereines

1. Der Verein wird durch einen Vorsitzenden geführt.
2. Der Verein kann Mitglied eines übergeordneten Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereine sein.
3. Bei Bedarf können Ortsgruppen des Vereines gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
alle Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden sowie alle Verwalter dieser Sachen, die diese Tätigkeit aufgrund der fehlenden Handlungsfähigkeit der Eigentümer ausüben.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende angezeigt werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt
 - sich in allen Angelegenheiten, die Grundstücke oder Gebäude betreffen, vom Verein beraten und vertreten zu lassen
 - in Streitfällen vom Verein kompetente Rechtshilfe zu erhalten
 - Anträge zu stellen
 - vom Vorstand Auskunft über dessen Arbeit zu erhalten und die Wahl einer neuen Leitung zu beantragen
- die Verwendung der finanziellen Mittel zu kontrollieren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten
 - die Satzung als verbindlich anzuerkennen
 - durch den Mitgliedsbeitrag die Arbeit des Vereins zu ermöglichen.

VI. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) weiteren Mitgliedern, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er wird im Sinne der unter II. formulierten Ziele tätig und arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Erforderlichenfalls können ein Geschäftsführer und ein Schriftführer berufen werden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den gesetzlichen Vorstand. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und nimmt die Wahl und die Abberufung des Vorstandes vor.

Sie bestätigt den Geschäftsbericht und faßt Beschlüsse zur Arbeit des Vorstandes.

Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung tritt auch zusammen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen.

4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigen.

Dieser Bevollmächtigte ist stimmberechtigt.

VII. Finanzen

1. Zur Sicherung der Arbeit des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung erhoben, Die Zahlung erfolgt im voraus als Halb- oder Ganzjahresbeitrag.

Die finanziellen Mittel dienen dem Aufbau und dem Erhalt des Vereines und der Sicherung der Leistungen für die Mitglieder.

2. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

3. Der Vorsitzende des Vorstandes ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und des Vermögens verantwortlich. Er überwacht die Führung der Kasse und das Vermögen des Vereins.

VIII. Wahlen

1. Jedes Mitglied des Vereins ist für jedes Amt im Verein wählbar.

2. Die Amtszeit beginnt mit Abschluß der Wahlen. Sie endet
 - a) vor der Eröffnung der Wahl
 - b) durch Rücktritt
 - c) durch Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Wahlen zum Vorstand finden alle drei Jahre statt.
5. Die Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig.

IX. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

X. Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nur auflösen, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür entscheiden. Auf Vorschlag des Vorstandes ist ein Liquidator einzusetzen, der die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens regelt.

Saalfeld, den 8.2.1993

Die Mitgliederversammlung

Überarbeitet und geändert:

Saalfeld, den 08.11.2005

Die Mitgliederversammlung

Saalfeld, den 22.12.2022

Die Mitgliederversammlung